

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben

„Errichtung und Betrieb einer Photovoltaikanlage zur zeitlich befristeten Zwischennutzung der Böschungsflächen der Deponie Jänschwalde I“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Vom 2. Juni 2022

Die Lausitz Energie Bergbau AG, Leagplatz 1, 03050 Cottbus, plant die Errichtung und den bis zum Jahr 2048/2049 zeitlich befristeten Betrieb einer Photovoltaikanlage (PVA) auf Böschungsflächen der Deponie Jänschwalde I. Nach Beendigung des PVA-Betriebes wird die Anlage vollumfänglich zurückgebaut und die Böschungsflächen werden gemäß den planungsrechtlichen Grundlagen und erteilten Genehmigungen als naturnaher Wald entwickelt.

Vom Vorhaben ist das Gebiet des Landkreises Spree-Neiße betroffen.

Gemäß § 35 Abs. 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) stellt das Vorhaben eine Änderung der Deponie dar. Es handelt sich um ein Änderungsvorhaben, für das keine UVP durchgeführt wurde. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG wird eine UVP-Pflicht ausgelöst, wenn das Vorhaben einen in Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das Vorhaben umfasst eine Gesamtfläche von ca. 41,7 ha. Auf einer Fläche von ca. 3,2 ha ist Wald i. S. d. Waldgesetzes betroffen. Damit war gemäß Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für diese Feststellung sind:

Von dem Vorhaben sind unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

In der ersten Prüfstufe wurde festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Durch das Vorhaben gehen gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) teilweise verloren.

In der zweiten Prüfstufe hat sich ergeben, dass bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum UVPG genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, die Maßnahme keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lässt. Das Vorhaben umfasst eine Fläche von ca. 41,7 ha und beinhaltet die Errichtung und den Betrieb einer Photovoltaik-Anlage zur zeitlich befristeten Zwischennutzung der Böschungsflächen der Deponie Jänschwalde I.

Die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG stellen mehrere Gruppen von Wacholdergebüschchen dar. Diese werden nach Möglichkeit erhalten, fachgerecht entnommen und an anderer geeigneter Stelle in der Umgebung umgepflanzt oder es wird entsprechender Ersatz geleistet.

Damit hat die Prüfung ergeben, dass für das geplante Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden können, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Durch Vorkehrungen der Vorhabensträgerin können zudem mögliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen sowie eigenen Informationen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640-215) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Haus 1, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe